Zeitschrift: Helvetische Monathschrift

Herausgeber: Albrecht Höpfner

Band: 1 (1799)

Heft: 3

Artikel: Rekurs an die Gerechtigkeit gegen nichtswürdige Eltern

Autor: Wyss, J.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Refurs an die Gerechtigkeit

gegen

nichtswürdige Eltern. *)

Es giebt Gegenstände, oft von großer Wichtigkeit und weitaussehenden Folgen, die deßwegen, weil sie in keine nahe Berührung mit dem Interesse der Regierungen kommen, nie recht
beherzigt, vielleicht überall nie beherzigt werden. Wenn Geseße und Verfügungen darüber auch nicht ganz sehlen, so sind
sie doch mangelhaft, und die Erekution derselben noch mangelhafter. Unter solche Gegenstände zähle ich die Art wie
nichtswürdige Eltern ihre Kinder den Semeinden zur Erhaltung aufzubürden pflegen.

Die Gemeinden sollen armen Eltern nachhelfen, und verslassene elternlose Waisen auferziehen: Eine Pflicht, deren Ersüllung eben so menschlich als klug ist. Sollen aber auch die arbeitsamen, haushälterischen, gesitteten, mit Ehrgefühl begabten Mitglieder der Gemeinden nur dazu da senn, um den müßiggängerischen, verschwenderischen, sitten= und ehrlosen Gliedern die Kinder zu erhalten, und denselben die Frucht

^{*)} Wir werden fortfahren, folche wichtige Data zu sammeln, um die unbedingte Nothwendigkeit einer allgemeinen Reform des Armenwesens, und Einführung der nothwendigen Arbeits- Anstalten sobald möglich aufs dringendeste darzustellen, damit ob der Erhaltung liederlicher Bettler nicht zuleht ganze Gemeinden zu Bettlern werden. Månmer, die sich schon lange mit diesem wichtigen Gegenstand beschäftiget haben, arbeiten an einem solchen Plane, und ihre Erfahrungen werden durch diese Monathschrift mitgetheilt werden.

ihres Fleisses, oft ihr eigenes nothdurftiges sich und den ihrts gen entrissenes Brod hinzugeben, damit sie sich fernerhin in Müßiggang, Spiel, Neppigkeit, Trunkenheit, Unzucht, gut-lich thun können? Und das ifts, was geschieht; über alle Vorskellung oft geschieht.

Behaget es den Eltern nicht, ihre Kinder zu unterhalten, so überlaffen sie dieselben furzweg der Gemeinde; diese mag forgen, sie bekummern sich weiter nicht darum.

Sind die Kinder ehelich, und Vater oder Mutter oder bende wollen fich derfelben entladen, fo treten fie aus dem Kirchspiele, laffen die Rinder guruck, und nothigen fo die Vorgefetten, diefe eiligst dem hunger ju entziehen, und ju verforgen. Wohnen fie auffer dem Kirchspiele, so laffen sie der Gemeinde drohen ihr die Kinder herzubringen, wenn sie nicht ungesäumt in ihre Korderungen willigt; oder bringen fie fehr oft auch wirklich zu irgend einem Borgefegten , und entweichen. Siemit ift das Geschäft beendigt. Sie laffen sichs darauf hin wohl behagen, gehen mußig, machen andere Rinder auf die Gemeinde bin, effen aut, trinfen aut, tragen prachtige Rleider, tangen wenns Belegenheit giebt, und laffen fich die Gorgen biefes Lebens nicht über den Ropf machsen. Die Kinder find der Gemeinde zur Laft; und der fleißige Hausvater, der fich ehrlich von feiner Arbeit nabrt, und oft für seine eigene Kamilie genug zu forgen hat, muß das Seinige aufopfern, beute bergugeben, morgen herzugeben, übermorgen bergugeben, und feinen eigenen Kindern das Brod von dem Munde wegnehmen, damit iene Laugenichtse herrlich und in Freuden leben konnen.

So erinnere ich mich an zwen Verwandte im Kirchspiel Wohlen, Namens hügli, die bende obschon sie nicht hülflos gelassen waren, fast zu gleicher Zeit sich aus dem Staube machten, und ihre ganzen Familien zurückliessen. Was war zu thun? Die Vorgesetzen nahmen sich der Kinder an, tha-

ten sie an die Kost; und als das geschehen mar kehrten die Väter ruhig wieder heim, und trugen den Kopf so hoch als sonst im Kirchspiel herum, ohne sich um ihre Kinder zu bestümmern.

hier zu Buchfee find ber Gemeinde die meiften Rinder, die sie erhalt, auf diese und abnliche Weise zugefallen. Gin Deag, der fich nun in der Waadt aufhaltet, fam, es ift schon lange ber, mit dren Rindern an, feste fie in ein Saus ab, aieng am Lage darauf wieder weg, und ließ feither nichts von fich horen, als daß er wieder eben fo viel Rinder gur Welt befordern half. Charlotte Schlafti, geb. Rochat, aus der Waadt, Wittme, übergab der Gemeinde zwen Kinder, fur die fie aus Gnaden zwen Kronen jabrlich benschieft , inbeffen fie im Dienfte einen betrachtlichen Lohn verdient, ihr Beld mit Dug und fonft mit moglichstem Leichtfinn burch. bringt, und zuweilen den Rindern Prachtftuck zuschift. Gine vorgebliche Wittme Johanna Judith Schnell, geb. Deriag, aus der Waat, brachte ihr Einziges Rind ber, giena in Dienst, erhielt starten Lohn, gab nichts fur ihr Rind, lebte in Ungucht, gebahr ein uneheliches, erschien foftbar gepult wie eine Staatsdame vor hiesigen Borgesetten, mar durchaus nicht dahin zu bereden einen Areuper ihrer Besoldung für ihr erftes Rind (das zwente ftarb) aufzuwenden, und verschwand. Bendicht Schläfli, ein Cattundrucker, ließ sich in Frankreich ohne bier das nothige vorzukehren, acht frangofifch trauen, brachte ein gang fleines Rind, der Gemeinde gur Erhaltung, und ward unfichtbar. Sans Ruchti henrathete eine schwangere Frau, lebte mit ihr im Streit, schwelgete in den Schenfen umber, brachte das Seinige durch, vertranf die erhaltenen Unterftubungen, engagirte fich in die helvetischen Truppen, und ließ der Gemeinde dren Rinder auf dem Hals, die er als ein Zimmermann febr wohl felbst hatte

erhalten fonnen. Seine Frau, Cath. geb. Sachen, von Rueggisberg, Mutter bes jungften, dienet als Magd, verdienet Geld, braucht's wie es die Magde branchen, und überlagt das Kind auch von ihrer Seite schaamlos. Samuel Rrauchi lief von Weib und Kindern meg, überließ bende ihrem Schicksaal und der Gemeinde, hielt sich eine Maitresse, senate mit ihr ein Kind im Chebruch, und ließ auch diese der Gemeinde zukommen. Seither farb seine Frau und etliche Kinder. Das lette der Chelichen und das Uneheliche liegen noch gang der Gemeinde auf dem Sals, indeffen er fich mit der Dirne, mit der er fich mahrend feiner Che vergangen hatte, verlobte, und gang rubig im Lande umberschweift. Magd. Imbof, Jatobs fel. Witme, geb. Stufi, ben Bern mobnhaft, jog in Bettel und Mußiggang umber, und faß ben ihrer Caffeefanne, mittlerweile die Gemeinde vier ihrer von ihr ruchlos erzogenen Kinder, aufnahm und verpflegte, von benen ihr noch jest Gines gur Laft ift.

Mit unehlichen Kindern ist der Weg auch sehr einfach. Diese werden gerichtlich entweders alleine dem Vater, als ware er ohne das Mit-Vergehen einer Weibsperson Vater geworden; oder im Fall er sich loszahlen, losläugnen, losschwören kann, allein der Mutter zugesprochen. In letzterm Falle bringt die Mutter, die allemal arm ist, das Kind den Vorgesetzen, gebt sicher ihrer Wege, ohne sich weiter nach ihm umzusehen, erwirbt sich Geld, stolziert in luxuriosem Schmucke, läßt sich noch Ein, Zwen, Orenmal zu einem Kinde verhelsen, bringt auch diese ber, und weiß sich in ihrem Alter wohl selbst besteuern oder ganz verpstegen zu lassen. Die Semeinde muß sich wohl des Kindes annehmen, und thut es an die Kost, zuweilen ben der Mutter selbst. So bezog eine Rosina Schläfli schon lange her das Kostgeld sür ihr eigenes Kind, und eine Maria Schläsi begabte die

Gemeinde auch mit einem Knaben, der keinen Bater, und an ihr auch keine Mutter hat. Muß hingegen der Vater das Bad austragen, so ist die Mutter sechs Monat lang zur Ernährung des Kindes verbunden, (versieht sich, daß sie sich gesetzlich für ihre Muttermilch bezahlen läßt. Nach Verlauf dieser Zeit ist der Vater eben kein Troof das Kind abzuhoh- len, und läßt sich nicht sehen. Die Mutter, oder deren Gemeinde, trägt es nun der Gemeinde des Vaters zu, wo es aufgenommen oder besorget werden nuß; die Eltern steuern keinen Heller ben. So erzog Buchsee zwen Mädchen eines erzlüderlichen Jakob Huser, der sich bis an seinen end- lichen Hinschied nie nach ihnen umsah.

Das einzige Kirchsviel Buchsee erhalt gegenwärtig fech 8 und zwanzig Kinder, fur die es in einem Jahre die Summe der zwenhundert drey und fiebengig Rronen, fieben Bagen, zwen Rreuger bezahlt. Bon diefen 26 Kindern sind hochstens Acht, welche der Gemeinde auf rechtmäßige Weise zugefallen find : diese koften dren und fechezig Rronen; hingegen Achtzehen welche ihr unbilliger Weise obliegen: diese fosten zwenhundert und geben Rronen, fieben Bagen, zwen Rreuger. Unter diefen ift meines Wiffens feine einzige gang Elternlofe Waife. Ihre Gine Salfte konnte vollig, die Andere jum Theil von ihren Eltern verpfleget werden. Bu billigen Benftenern wollen wir von obiger Summe fech szig, oder gar neungia Kronen, fieben Baten, zwen Kreuter abrech" nen, fo wird das Rirchfviel noch um Einbundert gmangia Rronen in einem einzigen Jahre von ehrlosen Eltern bestohlen.

Wo ist das Geset, das solche Bedrückungen hindert, und die Gemeinden gegen ihre schlechten Burger schütt? Wo ist das Gesetz und die Anstalt, die den unnatürlichen Vater nothigen — Vater, und die unnaturliche Mutter — Mutter au senn?

Mehr als einmal drang ich in die hiefigen Vorgefesten, daß fie folche Eltern jur Gebuhr weifen follten : fie antworteten mir allemal fo, daß ich ihre ohnmachtige Lage bedauern mußte. Wer will die Eltern ausfindig machen, wenn fie verschwunden find, da die Polizen hierin nichts zum gemeinen Besten thut? Belche Rosten wurde das den Gemeinden verursachen! Sind sie aber auch betreten, mas foll man? Sie gerichtlich belangen? Um einen jahrelangen Proces mit ihnen ju fubren, und am Ende, auch wenn man gewonne, ungeheuere Proceffosten fur bende Parthien zu bezahlen, indem folche Laugenichtse von Eltern allemal insolvent sind; oder vielleicht gar verfällt zu werden, ba ein unfluges Mitleiden oder eine eigennütige falsche Politif so oft die Gerechtigfeit blendet, und dem Urmen, fen er ein noch fo erflarter Schurfe, Recht giebt, nicht weil er Recht, sondern weil er den Bortheil der Armuth fur fich bat? Wer foll den verdrieglichen Sandel betreiben ? Goll ein Vorgesetzter feine Familie, feine Haushaltung, seine Landwirthschaft, sein Vermögen vernachlågigen, feine Beit verderben, Summen vorschieffen und fogar Roften übernehmen die ihm nie ersest werden, um am Ende Verdruglichkeiten und Undanf und Sag einzuerndten? Das Mittel ift zehnmal arger als die Krantheit, und man unterwirft fich lieber dieser, als daß man sich durch jencs in groffern Schaden feste. Damit aber werden die beffern Gemeindsburger immer von den Nichtswurdigen feck bedruckt und bestohlen; und diese treiben ihr handwerf mit mehr Sicherheit und Unverschamtheit als die Londner Beutelschneider, zumal da die militarischen Vorrechte ihnen vollends die . Authorisation dagu feverlich ertheilen. Mag ein Bater fein Weib mit feche Kindern im Elende jurucklaffen, und fie den

bessern Bürgern zur Erhaltung aufbürden; nimmt er nur Dienst, so muß Anklage und Justiz verstummen, und die Gemeinde muß die Verlassenen mit ungeheuern Aufopferungen verpstegen, damit das Militär auf ihre Unkosten einen wohlseilern Mann bekomme. In der Unisorm glaubt er sich zu seder Ausschweifung berechtigt, und wenn er noch sechs Weibspersonen schwängert, so fallen seiner oder andern Gemeinden diese Kinder alle von neuem zur Erziehung auf. Er lacht, und bedient sich der siebenden, indessen die unschuldigen guten Glieder ob ihm verarmen.

Man werfe doch nur obenhin einen Blick auf die Kolgen dieser Unsitte. Durch sie wird Dußiggang, Ungucht und jede Art von ahnlichen Ausschweifungen gemein gemacht, da jeder sogenannte Arme sich sicher darauf verlaffen fann, wenn er nicht arbeiten mag, feine Gemeinde zur Erhaltung feiner ehlichen oder unehlichen Rinder ju zwingen, ohne das ihm ein haar gefrummt wird. Sorgfaltig wird auch die Armuth dadurch fortgepflanzt und ausgebreitet: denn das Gefindel lernet nicht arbeiten, befindet fich wohl ben feinem Mugiagang und feiner Urmuth: die Gemeinden werden über ibre Rrafte ausgesogen, und die Kinder solchen Gefindels, bleiben auch von ihrer Seite immer in Durftigfeit. Bon den Gemeinden werden sie ohne Sorgfalt, ohne Aufsicht, ohne Unterricht, ohne Erziehung, nicht felten zu den verächtlichften Ereaturen erzogen , die ihren Mitmenfchen gur Laft, bem Lande zur Schmach, und ihren Kindern zur Anführung im Laster dienen. Wie sollten die Gemeinden auch auf zwanzig Rinder eben die Pflege, und fur jedes einzelne derfelben eben die Umfosten aufwenden fonnen, die fie der Salfte gufommen laffen tonnten? Die unglucklichen Rleinen werden insgemein demjenigen anvertraut, der mit dem fleinsten Roftgeld zufrieden ift; weiter wird oft durchaus nichts in Betrachtung ge-

gogen. Im Rirchspiel Wohlen ward jahrlich eine offentliche Rinder-Berfteigerung gehalten, wo die Rinder ohne anders Demienigen überlaffen wurden, der am wenigsten für ihren Unterhalt fordere: wenn er auch ein Saffenbettler und der erflarteste Bosewicht mar; wenn er auch die Rinder noch so wenig gutes lehrte, jum Diebstahl anführte, hungern lick, und noch so graufam behandelte. Was soll es aus so erzogenen Rindern fur eine Menschen-Race geben? Stirbt eines, aut! es ift Gewinn fur den Gemeindsseckel! Auch die andern Armen, die mahren Bulfsbedurftigen, für welche die Menschheit spricht, werden um dieses Druckes millen farger besteuret und schlechter verpfleget. Was arbeitsschene, verschwenderische Eltern wegstehlen, fann nicht mehr für andere aufgewendet werden, und die Wittme, der Berftummelte, der Kranke, der Greis, mussen schmachten, ohne Pflege hinsiechen, und oft bennahe tebendig verfaulen, damit fich's jene fonnen mohlbehagen laffen. Es übersteiget alle Begriffe eines zu menfchlichem Mitgefühle noch nicht gang verdorbenen Gemuthes, welche unmenschliche hartherzigkeit oft unter den Dorf-Borgesetzen wohnet. Aber der erstaunt nicht mehr, der mit eis genen Augen fieht, wie dieselben von den Armen geprellt und despotisirt werden, so daß es fein Wunder mehr ift, wenn sie den Reft von uneigennütigem Mitleiden, den ihnen der allgemeine Volfscharafter etwa noch übrig gelassen bat, ganglich verlieren, und in jedem Sulfesuchenden einen Betrüger vor fich zu haben glauben. Gollte es endlich einer Einfichts. vollen Regierung entgehen konnen, wie fehr die Achtung, das Butrauen, die Liebe gegen fie geschwächt werden muß, wenn die Mußigganger unter ihrem Schute, ihren Gesetten, ihrer Vorsorge, so die arbeitsamen und guten Glieder des Staates auslaugen und mit Tribut belegen fonnen, ohne daß Diefe ihr Eigenthum gegen iene ju schuten vermogen?

Maren benn feine Mittel ba, um die Eltern jur Erfullung ihrer Eltern-Vflichten anzuhalten, und die Gemein-Den vor den Bedruckungen ungerathener Mitglieder zu fichern? Maren keine Gesetze moglich, die jedem seine Bflicht bestimmt und fury verzeichneten, und ben Gemeinden mit Schnelligfeit Recht verschaffeten? Keine Volizenanstalten zu geschwin-Der Entdeckung, Festhaltung und Buchtigung unbandiger und Auchtiger Eltern, ohne Roften, wenigstens ohne große Roften der Gemeinden? Reine Art von Rechten und unschadlicher Vormundschaft der Gemeinden über Bater und Mutter, beren Rinder gang oder jum Theile von ihnen unterhalten werden muffen? Reine Verrufung und Brandmarkung ber Entwichenen durch die öffentlichen Blatter? Reine Arbeitsund Buchthäuser für Unverbefferliche, zur heilfamen Warnung fur andere? Reine - - doch ich will die Gegenmittel dem Nachdenken fundiger Staatsmanner überlaffen, welche Freunde der Gerechtigfeit und der Menschheit find. Rann ich nur hoffen, daß die Darftellung der Sache dieses Nachdenken wecken, und den Unlag darbieten werde, einem der unbeobachteten Mångel unfers Landes abzuhelfen, der ben feiner Unbilligfeit das allgemeine Wohlseyn ftort, und Charafter und Sitten des Volkes fäult.

> Joh. Nud. Wnß, Pfarrer zu Buchsee ben Bern.